

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1980	Nummer 85
--------------	---	-----------

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203010	1. 7. 1980	VwVO d. Kultusministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1850
2123	10. 5. 1980	Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1859
2123	10. 5. 1980	Änderung der Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1859
2123	10. 5. 1980	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1859
21261	16. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zeitliche Abstände zwischen Schutzimpfungen . . . . .	1859
2129	27. 6. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Kennzeichnung der Krankenhäuser und Verbesserung der Auffindbarkeit von Krankenhäusern durch Verkehrszeichen . . . . .	1859
54	15. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Geltendmachung von Manöver- und Übungsschäden . . . . .	1867
7129	14. 7. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Innenministers, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	1860
71340 2020 2315	4. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Überlassung von Vordrucken der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters an die Gemeinden . . . . .	1863
71341	10. 7. 1980	RdErl. d. Innenministers Wiederherstellung und Verlegung der trigonometrischen Punkte . . . . .	1864
79033	16. 7. 1980	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ortsfeste Hütten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1864

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
14. 7. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps . . . . .
16. 7. 1980	Bek. – Königlich Dänisches Honorarkonsulat, Düsseldorf . . . . .
<b>Innenminister</b>	
16. 7. 1980	Bek. – Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln . . . . .
<b>Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>	
11. 7. 1980	Bek. – Ungültigkeit eines Dienststempels beim Versorgungsamt Köln . . . . .
<b>Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen</b>	
7. 8. 1980	Bek. – Erste Sitzung der Vertreterversammlung in der 8. Wahlperiode . . . . .

203010

## I.

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für die Laufbahn des gehobenen Dienstes  
an wissenschaftlichen Bibliotheken und  
Dokumentationseinrichtungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

VwVO d. Kultusministers v. 1. 7. 1980 –  
IV B 4 – 53 – 20 – 1170/80

Aufgrund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246), – SGV. NW. 2030 – wird für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

**I. Auswahl und Einstellung**

**§ 1**

**Einstellungsvoraussetzungen**

Zum Vorbereitungsdienst in der Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen kann zugelassen werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt,
2. nach seinen charakterlichen, geistigen und körperlichen Anlagen für die Laufbahn geeignet ist; dabei darf von Schwerbehinderten nur das für die Laufbahn erforderliche Mindestmaß körperlicher Rüstigkeit verlangt werden.
3. eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
4. im Zeitpunkt der Einstellung das 32., als Schwerbehinderter das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

**§ 2**

**Bewerbungen**

(1) Einstellungsbehörde ist das Bibliothekar-Lehrinstitut.

(2) Bewerbungen sind an die Einstellungsbehörde zu richten. Sie müssen bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vorliegen.

(3) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein lückenloser und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
2. ein Lichtbild aus neuester Zeit (Paßbildformat),
3. eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter, wenn der Bewerber noch nicht volljährig ist,
4. der Nachweis gemäß § 1 Nr. 3 in beglaubigter Kopie; sofern er dem Bewerber noch nicht vorliegt, ist er nach Erhalt, spätestens jedoch bis zum von der Einstellungsbehörde festgesetzten Termin unverzüglich nachzureichen,
5. gegebenenfalls weitere Unterlagen (z. B. Zeugnisse über besondere Sprachkenntnisse und sonstige Kenntnisse und Fertigkeiten, Nachweise über sonstige Ausbildungs- und Studienzeiten, Wehr- oder Zivildienst sowie über Tätigkeiten seit der Schulentlassung).

**§ 3**

**Auswahl**

Die Bewerber werden nach ihrer Eignung für die Aufgaben des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen und mit Rücksicht auf den voraussichtlichen Bedarf ausgewählt. Bei sonst gleicher Eignung ist den Bewerbern mit umfangreicheren Fremdsprachenkenntnissen der Vorzug zu

geben. Auf Vorschlag einer vom Minister für Wissenschaft und Forschung berufenen Auswahlkommission entscheidet die Einstellungsbehörde.

**§ 4**

**Zulassung**

(1) Die Bewerber werden zum 1. Oktober eines jeden Jahres zum Vorbereitungsdienst zugelassen.

(2) Vor der Entscheidung über das Gesuch eines Bewerbers, dessen Zulassung in Aussicht genommen ist, müssen eine Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis sowie eine Erklärung des Bewerbers, ob er gerichtlich vorbestraft ist und ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist, vorliegen. Der Bewerber hat rechtzeitig bei der für ihn zuständigen Meldebehörde ein Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden zu beantragen.

**§ 5**

**Rechtsstellung des Beamten**

(1) Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Bibliotheksinspektoranwärter“ und erhält Anwärterbezüge nach den allgemeinen Vorschriften. Er leistet bei seinem Dienstantritt den Diensteid. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen und zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Ausbildungszeiten an dem Bibliothekar-Lehrinstitut vor der Berufung zum Beamten auf Widerruf können auf Antrag bis zur Dauer von einem Monat von der Einstellungsbehörde auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, soweit die Verzögerung vom Antragsteller nicht zu vertreten ist.

(3) Die dienstrechtlichen Entscheidungen trifft unbeschadet besonderer Vorschriften die Einstellungsbehörde.

**II. Ausbildung**

**§ 6**

**Ausbildungsziel**

Der Vorbereitungsdienst dient dem Ziel, dem Anwärter die Befähigung für die Laufbahn zu vermitteln.

**§ 7**

**Ausbildungsdauer**

- (1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.
- (2) Über Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes
1. aus Anlaß von Sonderurlaubs- und Krankheitszeiten von mehr als 1 Monat
2. in den Fällen der §§ 17 Abs. 3 und 4 und 25 Abs. 1 entscheidet die Einstellungsbehörde.

(3) Die Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes soll fünf Jahre nicht überschreiten.

**§ 8**

**Urlaubszeiten**

Der den Anwärtern nach den allgemeinen Vorschriften zustehende Erholungsurlaub ist so zu gewähren, daß der geordnete Ablauf des Vorbereitungsdienstes nicht gefährdet wird.

**§ 9**

**Vorzeitige Entlassung**

Ein im Beamtenverhältnis auf Widerruf stehender Anwärter ist zu entlassen, wenn er

- a) die an ihn zu stellenden Anforderungen in geistiger oder körperlicher Hinsicht nicht erfüllt oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt,
- b) das Ziel des großen Praktikums auch nach Wiederholung nicht erreicht,
- c) die in § 12 geforderten Leistungsnachweise auch nach Wiederholung nicht erbringt.

**§ 10****Gliederung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in fachwissenschaftliche Studienzeiten am Bibliothekar-Lehrinstitut und fachpraktische Studienzeiten an Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen mit begleitenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen.

(2) Aufteilung und Folge der fachpraktischen und der fachwissenschaftlichen Studienzeiten ergeben sich aus der Studienordnung für das Bibliothekar-Lehrinstitut.

Der Anwärter ist verpflichtet, an den für ihn bestimmten Lehrveranstaltungen und Praktika teilzunehmen und die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungs-nachweise rechtzeitig zu erbringen.

**§ 11****Fachwissenschaftliche Studienzeiten**

(1) Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten gliedern sich in das Grundstudium I (4 Monate), das Grundstudium II (3 Monate), das Hauptstudium I (6 Monate) und das Hauptstudium II (6 Monate).

(2) Auf die Vermittlung von Fachkenntnissen, die den Leistungsanforderungen der Tätigkeit im gehobenen Dienst entsprechen, und auf die Ausbildung der Fähigkeit, nach wissenschaftlichen Methoden zu denken und zu arbeiten, ist besonderer Wert zu legen.

**§ 12****Leistungsnachweise und Studiennoten**

(1) Der Anwärter hat nach den Vorschriften der Studienordnung bis zum Ende des Grundstudiums II 6 Leistungsnachweise zu erbringen. Die Leistungen müssen mit einer der in § 18 genannten Noten und Punktzahlen bewertet werden. Die Nachweise sind zur Ausbildungsakte zu nehmen.

(2) Ist der in den Leistungsnachweisen erreichte Punktwert schlechter als 4,00, erhält der Anwärter bis zum Beginn des Hauptstudiums Gelegenheit, diejenigen Leistungsnachweise, deren Punktzahl höher ist als 4,00, einmal zu wiederholen.

**§ 13****Fachpraktische Studienzeiten**

(1) Die fachpraktischen Studienzeiten gliedern sich in ein großes Praktikum (11 Monate), ein 1. kleines Praktikum (3 Monate) und ein 2. kleines Praktikum (3 Monate). Die Praktika werden in wissenschaftlichen Universalbibliotheken, Dokumentationseinrichtungen, Spezialbibliotheken und Öffentlichen Bibliotheken abgeleistet.

(2) In den fachpraktischen Studienzeiten wird der Anwärter vom Bibliothekar-Lehrinstitut den vom Kultusminister anerkannten Ausbildungsstätten zur Ausbildung zugewiesen. Dort ist ihm bei Beginn ein Ausbildungsplan, der die Ausbildungsinhalte festlegt, auszuhändigen. Der Anwärter untersteht während der fachpraktischen Studienzeiten der fachlichen Aufsicht des Leiters der Ausbildungsstätte.

(3) Während der fachpraktischen Studienzeiten hat der Anwärter an den begleitenden fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Die Ausbildung soll den Anwärter in die Lage versetzen, die Arbeitsweise und die Funktionen von Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen zu verstehen und die Aufgaben seiner Laufbahn zu beherrschen. Der Anwärter ist an Hand praktischer Fälle in den Arbeitstechniken zu schulen. Er soll zu Dienstbesprechungen zugezogen werden und Gelegenheit erhalten, sich im Vortrag und in der Verhandlungsführung zu üben.

**§ 14****Beurteilungen**

(1) Über die Ausbildung in jeder an einer Ausbildungsstätte abgeleisteten fachpraktischen Studienzeit ist eine Beurteilung (Anlage 1) zu fertigen, dem Anwärter zur Kenntnis und anschließend zur Prüfungsakte zu geben. Die Beurteilung muß mit einer der in § 18 genannten Noten und Punktzahlen abschließen.

(2) Das Ziel des großen Praktikums ist nicht erreicht, wenn seine Beurteilung die Punktzahl 4 übersteigt; in diesem Fall ist das große Praktikum unter Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um ein Jahr zu wiederholen.

(3) Für das Gesamtergebnis gemäß § 23 Abs. 3 werden das große Praktikum dreifach und die kleinen Praktika einfach gewertet; im übrigen wird der Punktwert gemäß § 23 Abs. 3 ermittelt.

**III. Prüfung****§ 15****Prüfungsausschuß**

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt, der vom Kultusminister auf die Dauer von drei Jahren berufen wird; eine Wiederberufung ist zulässig. Bei Bedarf können mehrere Prüfungsausschüsse gebildet werden. Der Prüfungsausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen beim Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen“. Der Prüfungsausschuß ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus

1. dem Direktor oder einem Dozenten des Bibliothekar-Lehrinstitutes als dem Vorsitzenden,
2. zwei weiteren Dozenten des Bibliothekar-Lehrinstitutes und
3. je einem Vertreter einer wissenschaftlichen Bibliothek und einer Dokumentationseinrichtung, von denen einer dem gehobenen Dienst angehören muß.

Jedes Mitglied hat einen oder mehrere Stellvertreter.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuß aus, so beruft der Kultusminister für den Rest der Zeit, für die der Prüfungsausschuß bestellt worden ist, einen Nachfolger.

(4) Der Kultusminister kann auf Vorschlag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für einzelne Prüfungsgebiete Fachprüfer berufen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses und die Prüfung sind nicht öffentlich. Beauftragte des Dienstherrn sind berechtigt, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann ferner Personen, bei denen ein besonderes dienstliches Interesse vorliegt, und Anwärtern, deren Prüfungs-termin im folgenden Jahr bevorsteht, gestatten, bei der mündlichen Prüfung zugegen zu sein.

**§ 16****Zweck der Prüfung**

Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Kandidat für seine Laufbahn befähigt ist. Der Kandidat soll nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbständig zu arbeiten.

**§ 17****Durchführung**

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung geht der mündlichen voraus. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Prüfungsaufgaben; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt Zeit und Ort der schriftlichen Prüfung fest und teilt sie den Kandidaten durch Aushang rechtzeitig mit.

(2) Körperbehinderten Kandidaten sind die ihrer körperlichen Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. Bei der Prüfung von Schwerbehinderten sind die jeweils gültigen Richtlinien zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen zu beachten.

(3) Ist ein Kandidat durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder einzelner Prüfungsabschnitte verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen.

(4) Ein Kandidat kann in besonderen Fällen mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktreten.

(5) Bricht ein Kandidat aus den in Abs. 3 und 4 genannten Gründen die Prüfung ab, so wird die Prüfung an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob und in welchem Umfang die bereits abgelieferten Prüfungsarbeiten anzurechnen sind.

(6) Gibt ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung die Hausarbeit nicht rechtzeitig ab, erscheint er ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur mündlichen Prüfung oder tritt er ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Schriftliche Aufsichtsarbeiten, zu denen ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint, oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit „ungenügend“ bewertet.

(8) Einen Kandidaten, der bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit eine Täuschung versucht oder der erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann der Aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(9) Über weitere Folgen eines Täuschungsversuches oder eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(10) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nachträglich die Prüfung für nicht bestanden erklären, jedoch nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

### § 18

#### Noten

Die Leistungen dürfen nur wie folgt bewertet werden:

sehr gut	= eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 1 Punktzahl
gut	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 2 Punktzahlen
befriedigend	= eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 3 Punktzahlen
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punktzahlen
mangelhaft	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	= 5 Punktzahlen
ungenügend	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	= 6 Punktzahlen

### § 19

#### Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit und vier Aufsichtsarbeiten. Die Zeit für die Anfertigung der Hausarbeit beträgt acht Wochen und liegt am

Ende des Hauptstudiums I. Die Aufsichtsarbeiten werden am Ende des Hauptstudiums II geschrieben, spätestens jedoch vier Wochen vor Ablauf der Ausbildung; sie bestehen aus zwei Aufsichtsarbeiten zu je vier Zeitstunden und zwei Aufsichtsarbeiten zu je zwei Zeitstunden.

(2) Die Themen für die Hausarbeit und die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten bestimmt der Prüfungsausschuß aus verschiedenen Gebieten, die nach der Studienordnung Gegenstand der Ausbildung gewesen sind. Hierbei sind die Bereiche des Bibliotheks- und Dokumentationswesens entsprechend den Schwerpunkten, die im fachpraktischen und im fachwissenschaftlichen Teil des Studiums gesetzt worden sind, angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Themen für die Hausarbeit und ihr Abgabetermin werden den Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Die Hausarbeit ist in zwei Exemplaren maschinengeschrieben und gebunden einzureichen. Am Schluß der Hausarbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie ohne fremde Hilfe verfaßt und sich keiner anderen als der angegebenen Hilfsmittel bedient hat. Die Bearbeitungsfrist wird durch Abgabe bei einem Postamt gewahrt. Aus wichtigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fristverlängerung gewährt werden; diese darf insgesamt vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeiten sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Kandidaten zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu bearbeiten ist, sowie die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

### § 20

#### Aufsicht

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, wer die Aufsicht führt.

(2) Der Aufsichtsführende überprüft die Anwesenheit, fertigt eine Niederschrift und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Abgabe. Die Arbeiten und die Niederschrift hat er dem Vorsitzenden oder dem von diesem bestimmten Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich persönlich zu übergeben.

### § 21

#### Bewertung

(1) Die Arbeiten sind von zwei Prüfern gemäß § 15 in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge schriftlich zu beurteilen und mit einer der in § 18 festgelegten Noten und Punktzahlen schriftlich zu bewerten. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuß innerhalb des Rahmens der Noten der Prüfer.

(2) Von dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung hängt die Zulassung zur mündlichen Prüfung ab. Der Kandidat wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) die Hausarbeit oder zwei Aufsichtsarbeiten mit „ungenügend“
- b) mehr als zwei der schriftlichen Arbeiten gemäß § 19 Abs. 1 geringer als mit „ausreichend“ bewertet sind.

In diesem Fall ist die Prüfung nicht bestanden. Dies wird dem Kandidaten unverzüglich, jedenfalls vor der mündlichen Prüfung, schriftlich mitgeteilt.

### § 22

#### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll vor Ablauf der Ausbildung stattfinden. Die Prüfung erstreckt sich auf alle Gebiete, die nach der Studienordnung Gegenstand der Ausbildung gewesen sind. § 19 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Er hat darauf hinzuwirken, daß die Kandidaten in geeigneter Weise befragt werden. Er ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(3) Die Prüfungszeit soll für jeden Kandidaten 60 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung kann in Gruppen von höchstens drei Kandidaten erfolgen. Bei der mündlichen

Prüfung müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Prüfer anwesend sein.

(4) Die Leistungen in den einzelnen Gebieten sind mit einer der in § 18 festgelegten Noten und Punktzahlen zu bewerten; die Entscheidung wird von den anwesenden Prüfern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmen gleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat für die Leistungen in der mündlichen Prüfung einen Punktwert von mehr als 4,5 erhält.

### § 23 Gesamtergebnis

(1) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis (Abschlußnote) der Prüfung fest; dieses wird dem Kandidaten bekanntgegeben.

(2) Grundlagen der Festsetzung sind der Punktwert

1. für die Leistungsnachweise  
mit 10 v. H.,
2. für die Beurteilung in den fachpraktischen Studienzeiten  
mit 15 v. H.,
3. für die Leistungen in der schriftlichen Prüfung  
mit 40 v. H.,  
wobei auf die Hausarbeit 15 v. H. und auf die Aufsichts arbeiten 25 v. H. entfallen,
4. für die Leistungen in der mündlichen Prüfung  
mit 35 v. H.

(3) Der Punktwert wird ermittelt, indem die jeweiligen Punktzahlen der Einzelleistungen zusammengezählt werden und die Summe durch die Anzahl der Einzelleistungen geteilt wird. Bruchwerte sind bis zur zweiten Dezimalstelle zu errechnen.

(4) Die Punktwerte nach Absatz 2 werden entsprechend ihrem jeweiligen Anteilverhältnis zu einem Punktwert für die Abschlußnote zusammengefaßt. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6 Punkte	ungenügend

(5) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Der Prüfungsausschuß kann Entscheidungen, die eine Beurteilung der Prüfungsleistungen enthalten, nicht ändern.

## § 24

## Niederschrift und Einsichtnahme

(1) Über den Prüfungsergang ist für jeden Kandidaten Anlage 2 eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 2 zu ferti-

gen. Die Niederschrift ist zusammen mit den Prüfungsarbeiten zur Prüfungsakte zu nehmen und mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Eine Zweitauflage der Niederschrift ist zur Personalakte zu nehmen.

(2) Der Kandidat kann nach Abschluß des Prüfungsverfahrens innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen.

### § 25 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie auf Antrag einmal wiederholen. Die Frist, innerhalb derer die Prüfung wiederholt werden kann, schlägt der Prüfungsausschuß vor; die Frist soll mindestens sechs Monate betragen und darf ein Jahr nicht überschreiten.

(2) Die Prüfung ist im allgemeinen vollständig zu wiederholen. Der Prüfungsausschuß kann auf Antrag die Wiederholung einzelner Teile der Prüfung erlassen.

### § 26 Prüfungszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber eine schriftliche Mitteilung. Je eine Zweitauflage des Zeugnisses oder der Mitteilung ist zur Prüfungsakte und zur Personalakte zu nehmen.

Anlage 3

### § 27 Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis endet mit Ablauf des Tages, an dem das Ergebnis der bestandenen oder endgültig nicht bestandenen Prüfung bekanntgegeben wird.

## IV. Übergangs- und Schlußvorschriften

## § 28

Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Vorbereitungszeit für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen steht oder mit dem Ziel zugelassen worden ist, die Befähigung für diese Laufbahn zu erwerben, setzt seine Ausbildung nach der bisher geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung fort; er wird nach der bisher geltenden Vorschrift geprüft.

## § 29

(1) Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. 7. 1980 in Kraft.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 28 tritt am selben Tage die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Nordrhein-Westfalen, VwVO v. 4. 6. 1985 (SMBI. NW. 203010), außer Kraft.

**Anlage 1**  
(zu § 14 Abs. 1 APO Bibl. und Dok.)

## Beurteilung

Die Beurteilung ist dem/der Anwärter/in zur Kenntnis und anschließend zur Prüfungsakte zu geben.

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: .....

Heimatanschrift: .....

Vorbildung: .....

Beginn der Ausbildung: .....

---

Art der fachpraktischen Studienzeit: großes Praktikum

1. kleines Praktikum

2. kleines Praktikum

Name der Ausbildungsstätte: .....

  

.....

Name des Ausbildungsleiters: .....

Beurteilungszeitraum: .....

Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit usw.): .....

Angaben zum Ablauf der Ausbildung, sofern es sich um besondere Vorkommnisse handelt oder in wesentlichen Punkten Abweichungen vom Ausbildungsrahmenplan festzustellen sind:

Gesamtnote der fachpraktischen Leistungen .....

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Ausbildungsleiters)

in der mündlichen Prüfung:

Gesamtnote  = Punktwert **Ermittlung des Gesamtergebnisses gem. § 23 APO**

Prüfungsabschnitt	Punktwert	Anteil am Gesamtergebnis	Gewichtung	Punktwert nach Gewichtung
1. Leistungsnachweise im Grundstudium		10 v. H.	× 1	
2. Fachpraktische Studienzeiten		15 v. H.	× 1,5	
3. a) Schriftliche Hausarbeit		15 v. H.	× 1,5	
b) Aufsichtsarbeiten		25 v. H.	× 2,5	
4. Mündliche Prüfung		35 v. H.	× 3,5	
		Summe		: 10 =

Punktwert für die Abschlußnote **DEM ERMITTELTEN PUNKTWERT ENTSPRECHEN gem. § 24 Abs. 4 APO FOLGENDE NOTEN:**

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6 Punkte	ungenügend

ALS GESAMTERGEBNIS WURDE DIE ABSCHLUSSNOTE ..... festgesetzt.

**ENTSCHEIDUNGEN UND MASSNAHMEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES****1. Bei Bestehen der Prüfung:**

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben worden. Das Prüfungszeugnis wurde ihm ausgehändigt.

**2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:**

- a) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 21 Abs. 2 APO zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und daher die Prüfung nicht bestanden hat. Ihm ist eröffnet worden, daß er die Prüfung gemäß § 25 Abs. 1 APO nach ..... Monaten, d.h. zum Frühjahr / Herbst-Termin 19..... wiederholen kann und ihm dabei gemäß § 25 Abs. 2 auf Antrag folgende Teile erlassen werden können:
  
- b) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 23 Abs. 5 APO die Prüfung nicht bestanden hat und daß er sie gemäß § 25 Abs. 1 APO nach ..... Monaten, d.h. zum Frühjahr / Herbst-Termin 19..... wiederholen kann und ihm dabei gemäß § 25 Abs. 2 auf Antrag folgende Teile erlassen werden können:

**3. Bei Nichtbestehen der Prüfung bei Wiederholung:**

- a) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 21 Abs. 2 APO zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen worden ist und damit die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.
- b) Dem Kandidaten ist bekanntgegeben worden, daß er gemäß § 23 Abs. 5 APO die Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

KÖLN, den ..... 19....

(Vorsitzender)

 (1. Beisitzer) (2. Beisitzer) (3. Beisitzer) (4. Beisitzer)

**Anlage 2**  
(zu § 24 Abs. 1 APO Bibl. u. Dok.)

## Prüfungsniederschrift

Der/Die Inspektoranwärter/in für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen

Name, Vorname: .....

Geburtsdatum: ..... Ausbildungsbeginn: .....

hat sich am ..... der Laufbahnprüfung nach den Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom ..... unterzogen.

### **Beurteilung der Leistungen gem. §§ 14, 21, 22 APO**

im Grundstudium:

Leistungsnachweise	Punktzahl der Note
1. .....	
2. .....	
3. .....	
4. .....	
5. .....	
6. .....	
Summe	: 6 =
	Punktwert

in den fachpraktischen Studienzeiten:

Praktika	Punktzahl der Note	Gewichtung	Punkte nach Gewichtung
Großes Praktikum – Ausbildungsstätte		× 3	
1. Kleines Praktikum – Ausbildungsstätte		× 1	
2. Kleines Praktikum – Ausbildungsstätte		× 1	
Summe			: 5 =
			Punktwert

in der schriftlichen Prüfung:

Arbeiten	Punktzahl der Note	
a) Hausarbeit .....		=
b) Aufsichtsarbeiten		Punktwert
1. .....		
2. .....		
3. .....		
4. .....		
	Summe	: 4 =
		Punktwert

**Anlage 3**  
(zu § 26 APO Bibl. u. Dok.)

## Prüfungszeugnis

Der/Die Inspektoranwärter/in für den gehobenen Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen

**Name, Vorname:** .....

**Geburtsdatum:** .....

hat am .....

die in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Dienstes an wissenschaftlichen Bibliotheken und Dokumentationseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom .....

vorgeschriebene Laufbahnprüfung mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Der Schwerpunkt der Ausbildung lag im Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken/Dokumentationseinrichtungen.

Köln, den .....

Siegel

.....  
(Vorsitzender d. Prüfungsausschusses)

2123

**Änderung der Satzung  
der Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 10. Mai 1980**

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1980 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Satzung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1980 – V A 1 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Satzung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 27. Mai 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden nach der Fundstellenangabe „(GS. NW. S. 376)“ folgende Wörter eingefügt:  
„– jetzt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520) –“.
2. In den §§ 5 Abs. 1, 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 Buchstabe d wird jeweils das Wort „Kammergegesetzes“ durch das Wort „Heilberufsgesetzes“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 1 Nr. 1 wird als Buchstabe i eingefügt:  
„i) die Weiterbildungsgordnung.“
4. In § 15 Abs. 1 werden im Buchstaben c das Wort „Fachzahnarzttauschuß“ durch die Wörter „Prüfungsausschuß Kieferorthopädie“ und im Buchstaben d die Wörter „Fachzahnarzt-Berufungsausschuß“ durch die Wörter „Prüfungsausschuß Oralchirurgie“ ersetzt.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 1859.

2123

**Änderung  
der Geschäftsordnung der  
Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 10. Mai 1980**

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 10. Mai 1980 aufgrund des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1980 – V A 1 – 0810.61 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 18. November 1967 wird wie folgt geändert:

In der Präambel werden nach der Fundstellenangabe „– SGV. NW. 2122 –“ folgende Wörter eingefügt:

„(jetzt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 – GV. NW. S. 520 –)“.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 1859.

2123

**Änderung  
der Beitragsordnung der  
Zahnärztekammer Nordrhein  
Vom 10. Mai 1980**

Die Kammersitzung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 10. Mai 1980 aufgrund

des § 17 Heilberufsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1980 – V A 1 – 0810.64 – genehmigt worden ist.

**Artikel I**

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBL. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In der Präambel werden nach der Fundstellenangabe „(GS. NW. S. 376)“ folgende Wörter eingefügt:

„– jetzt des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520) –“.

**Artikel II**

Diese Satzungsänderung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 1859.

21261

**Zeitliche Abstände  
zwischen Schutzimpfungen**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 16. 7. 1980 – V C 2 – 0203.408

Das Bundesgesundheitsamt hat eine Neufassung seiner Empfehlungen über die Zeitabstände zwischen Schutzimpfungen im Bundesgesundheitsblatt Nr. 3 vom 8. 2. 1980, S. 36, veröffentlicht. Diese Empfehlungen sind in erster Linie für den Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Impfterminen durch die zuständigen Gesundheitsbehörden gedacht, sie sollen aber auch dem Arzt bei individuellen Schutzimpfungen als Richtschnur dienen. Ich bitte, die Empfehlungen zu beachten.

Mein RdErl. v. 10. 9. 1976 (SMBL. NW. 21261) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1980 S. 1859.

2129

**Kennzeichnung der Krankenhäuser  
und Verbesserung der Auffindbarkeit von  
Krankenhäusern durch Verkehrszeichen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – V B 3 – 0503.35 – u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – IV/A 3 – 78 – 42 (432) – v. 27. 6. 1980

1. Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung ist nach § 2 Abs. 1 des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – KHG NW – vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 210/SGV. NW. 2128) eine öffentliche Aufgabe; sie obliegt dem Land.
2. Um die durch § 3 Abs. 1 KHG NW normierte Aufgabe erfüllen zu können, müssen Krankenhäuser im Notfalle ohne vermeidbare Zeitverlust auch für den Ortsfremden auf kürzestem Wege erreichbar sein. Voraussetzung hierfür ist die Kennlichmachung der Krankenhäuser, ihres Standortes und der Zufahrtswände.
3. Krankenhäuser und deren Liegendarrenanfahrt sind als solche durch Beschilderung an Gebäuden und Toreinfahrten deutlich erkennbar zu machen.
4. Durch Wegweiser zu innerörtlichen Zielen (Zeichen 432 StVO) mit der Aufschrift „Krankenhaus“ und dem Sinnbild eines roten Kreuzes gem. Zeichen 358 StVO ist erforderlichenfalls die Anfahrt zu Krankenhäusern innerhalb geschlossener Ortschaften kenntlich zu machen. Vorhandene Wegweiser mit der Aufschrift „Krankenhaus“ ohne Sinnbild des roten Kreuzes sollen aufgebraucht werden.

In ähnlicher Weise ist in der Ausfahrtrampe von Autobahnanschlüsstellen, in deren Verlauf Zeichen 310 StVO (Ortstafel) angeordnet wurde, mit Zeichen 432 StVO auf Krankenhäuser hinzuweisen, sofern diese Hinweise auch im Zuge der nachgeordneten Straße vorhanden sind.

5. Die Zuständigkeit für die Anordnung und Überprüfung der Zeichen nach Nr. 4 ergibt sich aus der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrsordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24), geändert durch Verordnung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 875), – SGV. NW. 92 –. Die Polizei, die Straßenbaubehörde und der jeweilige Krankenhausträger sind zu hören.

– MBl. NW. 1980 S. 1859.

haltensregel zu sorgen (Abs. 2). Ein Arbeitgeber ist danach verpflichtet, seinen Beschäftigten sachgemäße Hinweise für ein schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vermeidendes Verhalten zu erteilen und für deren Befolgung zu sorgen sowie Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Grundpflicht des Absatzes 1 möglich machen. Die zuständige Behörde kann dem Geschäftsherrn u. U. auch nach § 15 aufgegeben, einen bestimmten Beschäftigten, der bei seiner Tätigkeit wiederholt durch vermeidbare Geräusche die Nachbarschaft gestört hat, nicht mehr für diese Tätigkeit einzusetzen.

### Zu § 7 (Verbrennen im Freien):

Das Verbot, Gegenstände im Freien zu verbrennen oder abzubrennen, gilt nur insoweit, als hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt werden können. Die Begriffe „erhebliche Belästigungen“, „Allgemeinheit“ und „Nachbarschaft“ sind in Nr. 1.1.3 und Nr. 1.1.6 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R-8001.7.39 – (III Nr. 10/80), d. Innenministers – I C 3/95.10.14 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3-81-3.7 (25/80) – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II B 2-2176-3974 – v. 14. 7. 1980

7129

## Verwaltungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales – III R-8001.7.39 – (III Nr. 10/80), d. Innenministers – I C 3/95.10.14 –, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr – Z/B 3-81-3.7 (25/80) – u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – II B 2-2176-3974 – v. 14. 7. 1980

Um eine einheitliche Auslegung und Durchführung des Landes-Immissionsschutzgesetzes vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 7129 – sicherzustellen, wird auf folgendes hingewiesen:

### 1 Zu § 1 (Geltungsbereich):

Einschränkungen des in Absatz 1 umschriebenen Geltungsbereichs des Landes-Immissionsschutzgesetzes ergeben sich aus den weiteren Bestimmungen des Gesetzes (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5). Soweit das Bundes-Immissionsschutzgesetz oder andere Gesetze des Bundes für einzelne Sachbereiche abschließende Regelungen enthalten, ist auch zu beachten, daß Bundesrecht Landesrecht bricht (Art. 31 GG). Ein solcher abschließend geregelter Bereich ist z. B. das Straßenverkehrsrecht. Trotz der Erweiterung des Anlagenbegriffes in § 2 Satz 2 auf Kraftfahrzeuge kann daher deren Betrieb auf öffentlichen Straßen und Plätzen durch eine Rechtsverordnung nach § 4 weder ganz noch teilweise untersagt werden; ebenso kann eine verkehrsregelnde Maßnahme nicht durch eine ordnungsbehördliche Verordnung nach § 5 getroffen werden. Das Landes-Immissionsschutzgesetz erstreckt sich aber auf den Betrieb von Kraftfahrzeugen auf Privatgrundstücken.

### 2 Zu § 3 (Grundregel):

- 2.1 Absatz 1 enthält eine allgemeine Verhaltensregel, die von jedermann zu beachten ist. Ein Verstoß gegen die Vorschrift ist nicht unmittelbar mit Geldbuße bedroht. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Grund des § 15 eine konkretisierende Anordnung erlassen (z. B. ein bestimmtes Verhalten untersagen). Die Zuiderhandlung gegen eine solche vollziehbare Anordnung stellt dann eine Ordnungswidrigkeit nach § 17 Abs. 1 Buchst. i dar. Die vollziehbare Anordnung selbst kann daneben nach Maßgabe der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) mit den Mitteln des Verwaltungzwanges durchgesetzt werden.

- 2.2 Die Grundregel des Absatzes 1 gilt auch für denjenigen, der für einen anderen tätig wird und dabei von dessen Willen abhängig ist. Daneben hat der ihn bestellende Geschäftsherr (Arbeitgeber, Dienstherr, Auftraggeber) durch geeignete organisatorische Maßnahmen und durch die Bereitstellung geeigneter Hilfsmittel für die Beachtung der allgemeinen Ver-

3

3.1

3.2

3.3

haltensregel zu sorgen (Abs. 2). Ein Arbeitgeber ist danach verpflichtet, seinen Beschäftigten sachgemäße Hinweise für ein schädliche Umwelteinwirkungen im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren vermeidendes Verhalten zu erteilen und für deren Befolgung zu sorgen sowie Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen, die die Einhaltung der Grundpflicht des Absatzes 1 möglich machen. Die zuständige Behörde kann dem Geschäftsherrn u. U. auch nach § 15 aufgegeben, einen bestimmten Beschäftigten, der bei seiner Tätigkeit wiederholt durch vermeidbare Geräusche die Nachbarschaft gestört hat, nicht mehr für diese Tätigkeit einzusetzen.

Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des einzelnen Falles ab, insbesondere von der Zeit, dem Ort, der Dauer und der Häufigkeit sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges. Örtliches Brauchtum (Martinsfeuer o. ä.) wird in der Regel nicht als erhebliche Belästigung angesehen werden können.

Auch das vielfach übliche Grillen im Freien ist zulässig, wenn es von einzelnen Personen nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird und wenn dafür gesorgt wird, daß die unvermeidbaren Geruchsemissionen nicht konzentriert in die Wohn- oder Schlafräume von Nachbarn dringen.

§ 7 erfaßt nur das Verbrennen und Abbrennen von Gegenständen, die nicht Abfälle i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 288), geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), sind. Abfälle sind nach § 1 AbfG „bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist“. § 7 gilt demnach nicht für das Verbrennen von Stroh oder von sonstigen nicht mehr mit dem Boden verbundenen pflanzlichen Abfällen; insoweit ist die Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV. NW. S. 530/SGV. NW. 2061) einschlägig. Unter § 7 Abs. 1 Satz 1 fällt aber das Abbrennen von Stoppeln, da diese wesentliche Bestandteile der Grundstücke und damit unbewegliche Sachen sind. Für das Flammen von Straßenböschungen, Wegrändern, Feldrainen und nicht bewirtschafteten Flächen ist außerdem § 47 Abs. 1 Nr. 1 Landschaftsgesetz zu beachten; nach dieser Vorschrift besteht für die genannten Flächen ein ganzjähriges Flämmbot, von dem keine Ausnahme zulässig ist.

Wenn lediglich kurzfristig mit Luftverunreinigungen zu rechnen ist, kann die zuständige Behörde aufgrund des Absatzes 2 nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 durch einen besonderen Verwaltungsakt zulassen. Die Ausnahme kann sich auf einen einzigen Verbrennungsvorgang oder auf regelmäßig wiederkehrende Verbrennungsvorgänge beziehen. Die Ausnahmegenehmigung kann nach § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) mit Nebenbestimmungen (Befristung, Bedingung, Widerrufsvorbehalt, Auflage) versehen werden. Diese Nebenbestimmungen müssen aber durch den Schutzzweck des § 7 gerechtfertigt sein.

Die Ausnahme des Absatzes 2 befreit lediglich von dem Verbot des Absatzes 1 Satz 1. Die einschlägigen Vorschriften anderer Gesetze (z. B. feuerpolizeiliche

Vorschriften) bleiben davon unberührt und müssen beachtet werden.

#### 4 Zu § 9 (Schutz der Nachtruhe):

- 4.1 Durch Absatz 1 werden grundsätzlich alle ruhestörenden Betätigungen während der Nachtzeit untersagt. Die Störung der Nachtruhe kann hervorgerufen werden durch den Betrieb von Anlagen oder durch ein hiervon unabhängiges Verhalten von Personen (nächtliches Singen, lautes Türenschlagen usw.). So weit bei einer Störung der Betrieb einer Anlage im Vordergrund steht, ist zunächst zu prüfen, ob durch vorrangige bundesgesetzliche Regelungen (z. B. § 3 der 8. BImSchV) eine die Anwendung des Landes-Immissionsschutzgesetzes ausschließende Regelung getroffen ist.

Wann eine Störung der Nachtruhe vorliegt, ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festzustellen. Für die Prüfung der Ruhestörung ist insbesondere der Gebietscharakter des Einwirkungsbereichs von Bedeutung. Ergeben die planungsrechtliche Ausweisung oder die tatsächliche Bebauung eines Gebietes, daß es gegenüber Geräuschbelästigungen nur eingeschränkt schutzbefürftig ist (z. B. wegen überwiegender gewerblicher Nutzung), sind die Geräusche anders zu beurteilen als in Wohngebieten. Allgemein können zur Beurteilung der Störung der Nachtruhe die TA Lärm v. 16. 7. 1968 (BAnz. Nr. 137 v. 26. 7. 1968) und die VDI-Richtlinie 2058 entsprechend herangezogen werden. Allerdings ist eine schematische Anwendung dieser Regelwerke verfehlt, weil eine Anpassung der abstrakten technischen Grundsätze an die besonderen Erfordernisse und Gegebenheiten des Einzelfalles nötig sein kann. Dies kann insbesondere dort der Fall sein, wo Gebiete unterschiedlicher Nutzungsart aufeinandertreffen und das Gebot gegenseitiger Duldung und Rücksichtnahme gilt.

Gegen Störungen durch Lärmeinwirkungen vor 22.00 Uhr und nach 6.00 Uhr kann u. U. auf der Grundlage des § 3 oder vorrangiger Spezialnormen (z. B. § 3 der 8. BImSchV) eingeschritten werden. Zu prüfen ist in diesen Fällen auch, ob ein Verstoß gegen § 117 OWiG (unzulässiger Lärm) vorliegt.

- 4.2 Nach Absatz 2 Satz 1 gilt das Verbot des Absatzes 1 nicht, wenn Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes durchgeführt werden. Als Ausnahmetatbestand ist die Vorschrift eng auszulegen.

Ein Notstand liegt nur bei einer Gefährdung hochrangiger Rechtsgüter vor, insbesondere bei einer Bedrohung von Leben oder Gesundheit von Personen. Eine Eigentumsgefährdung stellt nur dann einen Notstand dar, wenn bedeutende Sachwerte betroffen sind. Als Notstandssituationen können z. B. angesehen werden: Naturkatastrophen, Brände, Unfälle mit erheblichen Auswirkungen und ähnliche Ereignisse.

An die Erforderlichkeit der Maßnahmen bei Notstandssituationen sind strenge Anforderungen zu stellen. Zur Verhütung oder Vermeidung des Notstandes muß es notwendig sein, die Tätigkeit noch während der Nachtzeit auszuüben. In jedem Fall müssen die Störungen der Nachtruhe so gering wie möglich gehalten werden.

- 4.3 Für den Betrieb von Anlagen ist der Geltungsbereich des Absatzes 1 durch Absatz 4 eingeschränkt.

- 4.3.1 Nach Absatz 4 Satz 1 gilt Absatz 1 nicht für den Luft-, Straßen- und Schienenverkehr und für den Verkehr mit Wasserfahrzeugen, soweit hierfür besondere Vorschriften bestehen. Für Kraftfahrzeuge bedeutet dies, daß die verkehrsrechtlichen Vorschriften zum Schutz der Nachtruhe immer vorrangig sind (vgl. z. B. §§ 30, 45 Abs. 1 StVO). § 9 erfaßt insoweit nur die Lärmerzeugung außerhalb des öffentlichen Verkehrs.

Im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr ist zu beachten, daß die Ausnahme des Absatzes 4 Satz 1 nur für die Teilnahme am öffentlichen Verkehr gilt. Teilnahme am öffentlichen Verkehr liegt nur dann vor, wenn die öffentlichen Verkehrswege benutzt werden, nicht dagegen bei Benutzung nicht öffentli-

cher Verkehrswege innerhalb eines Werksbereiches oder sonstiger privater Verkehrsflächen (z. B. private Abstellflächen zum Beladen von Lastkraftwagen). Geräusche, die bei der Vorbereitung der Verkehrsteilnahme außerhalb öffentlicher Verkehrswege verursacht werden (z. B. Warmlaufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren), fallen nicht unter die Ausnahme des Absatzes 4 Satz 1. Dem öffentlichen Verkehr hinzurechnen sind aber in der Regel noch die Geräusche beim Einfahren in eine Garage oder auf einen an den öffentlichen Verkehrswege angrenzenden Parkplatz sowie entsprechend die Geräusche bei der Ausfahrt auf einen öffentlichen Verkehrswege. Steht der Kraftfahrzeugverkehr in einem funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb einer anderen Anlage (z. B. Tankstelle, Getreideannahmestelle, Spedition o. ä.), so ist er dieser Anlage zuzurechnen; deren Betreiber hat das Verbot des Absatzes 1 zu beachten.

Nicht zum Verkehrslärm gehören die Geräusche, die dadurch entstehen, daß Kraftfahrzeuge als Arbeitsgeräte verwendet werden (z. B. Transportbetonmixer, Bagger, Straßenkehrmaschinen u. a.). Insoweit ist Absatz 1 anwendbar.

- 4.3.2 Absatz 1 gilt auch nicht für den Betrieb von Anlagen, soweit für diese eine Genehmigung i. S. des § 4 BImSchG erteilt ist oder sie aufgrund eines gemäß § 67 des Allgemeinen Berggesetzes geprüften Planes betrieben werden (Absatz 4 Satz 2). In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, daß Störungen der Nachtruhe durch entsprechende Festlegungen im Genehmigungsbescheid oder im Betriebsplan ausgeschlossen sind.

Der Betrieb von genehmigungsbedürftigen Anlagen wird auch dann nicht von Absatz 1 erfaßt, wenn eine Genehmigung nach § 16 GewO a. F. erteilt worden ist (vgl. § 67 Abs. 1 BImSchG) oder wenn die immissionsrechtliche Genehmigung durch einen Planfeststellungsbeschuß (z. B. nach § 7 Abs. 1 AbfG) ersetzt wird. Die Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen, die lediglich nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt worden sind, haben dagegen das Verbot des Absatzes 1 zu beachten.

- 4.4 Über die Fälle hinaus, die das Gesetz generell vom Verbot des Absatzes 1 ausnimmt, kann die nach § 14 zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 2 auf Antrag Ausnahmen zulassen.

- 4.4.1 Voraussetzung ist, daß die ruhestörende Betätigung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist. Erforderlich ist insoweit eine Interessenabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse oder dem Interesse eines Beteiligten an der Durchführung der Arbeiten und dem Interesse an der Gewährleistung der Nachtruhe. Dabei ist zu beachten, daß im Hinblick auf den Gesundheitsschutz der Bevölkerung dem Interesse an einer ungestörten Nachtruhe ein hohes Gewicht zukommt. Die für eine Ausnahme sprechenden Gründe müssen daher von besonderem Gewicht sein. Ein öffentliches Interesse kann u. a. bei dringend erforderlichen Reparaturen an öffentlichen Ver- oder Entsorgungssystemen oder am Gleiskörper von Straßenbahnen geben sein. Ein überwiegendes Interesse eines Beteiligten an einer die Nachtruhe störenden Tätigkeit kann z. B. bei zeitlich beschränkten Reparaturen an Produktionsanlagen zu bejahen sein, wenn deren Aufschub zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Auch wenn die in Absatz 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen für eine Ausnahme zu bejahen sind, steht es im pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, ob sie einem Ausnahmeantrag stattgibt. Im Rahmen der Ermessungsausübung ist insbesondere das Gleichbehandlungsgebot zu beachten.

- 4.4.2 Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen zum Schutz der Nachtruhe versehen werden. So können Auflagen über die Lärmdämmung der einzusetzenden Geräte (z. B. Auflagen über den Einsatz von Baumaschinen, die besonderen Schallschutzaforderungen im Sinne der Verwaltungsvorschriften zum Schutz vor Baulärm genügen), den

zeitlichen Ablauf der Arbeiten oder die Überwachung des Personals mit der Genehmigung verbunden werden.

- 4.4.3 Ist zu erwarten, daß die Ruhestörung durch den Betrieb von Anlagen hervorgerufen wird, ist die Ausnahmegenehmigung durch das örtlich zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt zu erteilen. In den Fällen, in denen die Störung der Nachtruhe ausschließlich durch das Verhalten von Personen hervorgerufen wird, sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig. Für Betätigungen in und mit Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, sind Ausnahmegenehmigungen in jedem Fall beim örtlich zuständigen Bergamt einzuholen.

##### 5 Zu § 10 (Benutzung von Tongeräten):

- 5.1 Tongeräte sind Geräte, die der Erzeugung oder der Wiedergabe von Schall dienen. Zu den schallerzeugenden Geräten gehören z. B. Radios, Fernsehgeräte, Musikinstrumente und Selbstschußanlagen auf Feldern und in Gärten zum Vertreiben von Vögeln. Geräte, die Schall wiedergeben, sind z. B. Cassettenrecorder, Plattenspieler und Tonbandgeräte. Zu den Tongeräten gehören auch die Geräte, die der Verstärkung von Schall dienen (Lautsprecher).

- 5.2 Absatz 1 stellt den Grundsatz auf, daß die genannten Geräte immer nur in solcher Lautstärke benutzt werden dürfen, daß unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Wann eine Störung unbeteiliger Personen vorliegt, hängt von dem Umständen des Einzelfalles ab, insbesondere auch von der Tageszeit, dem Gebietscharakter sowie der Art und Dauer der Benutzung der Geräte. So kann das Üben eines Klavierspielers in den Abend- oder Mittagsstunden anders zu beurteilen sein als in den Vormittags- oder Nachmittagsstunden. Die Benutzung eines Schußapparates zur Vertreibung von saftfressenden Vögeln ist bei fehlender Bebauung in der Umgebung in der Regel nicht als Störung anzusehen, wohl aber bei einer nur wenige hundert Meter entfernten Wohnsiedlung. Der Lärm von Tongeräten im Zusammenhang mit einer Kirmes oder einem ortsüblichen Volksfest kann anders zu beurteilen sein als der Lärm, der ständig von einem Vergnügungs- oder Freizeitcenter ausgeht.

- 5.3 Durch Absatz 2 wird die Benutzung von Tongeräten an Orten, an denen erfahrungsgemäß mit der Störung einer Vielzahl von Personen zu rechnen ist, untersagt. Ihre Benutzung ist im Privatfahrzeug (Autoradio, Cassettenrecorder) erlaubt, wenn die Geräte im Freien nicht störend hörbar sind.

- 5.4 § 10 enthält wie § 9 verschiedene Arten von Ausnahmen. Auf rechtlich vorgeschriebene Signal- und Warneinrichtungen (z. B. Autohupen) sowie auf Geräte, die im Rahmen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes verwendet werden (z. B. Lautsprecher auf Bahnhöfen und an Straßenbahnhaltestellen), finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Durch besonderen Verwaltungsauftrag kann die örtliche Ordnungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen, die unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden können. Darüber hinaus besteht ebenso wie nach § 9 Abs. 3 die Möglichkeit, durch ordnungsbehördliche Verordnungen aus bestimmtem Anlaß (z. B. Kirmes) allgemein Ausnahmen zuzulassen.

##### 6 Zu § 11 (Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern):

- 6.1 Die Vorschrift regelt das Abbrennen von Feuerwerken und Feuerwerkskörpern der Klassen III und IV unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes (Lärmbekämpfung). Daneben gelten die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes (SprengG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) und der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Verordnung vom 23. Juni 1978 (BGBl. I S. 783), die das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klassen III und IV vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Gefahrenschutzes regeln. Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 ersetzt weder eine Erlaubnis nach § 7 Abs. 1

oder nach § 27 Abs. 1 SprengG noch eine Anzeige nach § 23 Abs. 2 der 1. SprengV. Im Verhältnis zu § 9 (Schutz der Nachtruhe) enthält § 11 dagegen eine vorrangige Sonderregelung.

- 6.2 Das Abbrennen eines Feuerwerkes, d. h. einer Vielzahl von Feuerwerkskörpern nach einem bestimmten Plan, ist gemäß Absatz 1 in jedem Falle erlaubnispflichtig. Darüber hinaus besteht eine Erlaubnispflicht für das Abbrennen einzelner Feuerwerkskörper der Klassen III und IV i. S. des § 6 Abs. 4 i. V. mit Nr. 4.3 der Anlage 1 der 1. SprengV.

Absatz 1 nennt keine Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis, doch folgt aus Sinn und Zweck der Regelung, daß eine Erlaubnis nur versagt werden darf, wenn sich das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern mit dem Schutzzweck des Gesetzes nicht vereinbaren läßt. Dabei kommt es hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Gesetzes auf die besonderen Umstände des jeweiligen Falles an (Art, Dauer, Ort, Anlaß für das Abbrennen von Feuerwerken oder Feuerwerkskörpern). Ein privates Feuerwerk (u. U. in unmittelbarer Nähe eines Krankenhauses) ist hierbei anders zu beurteilen als ein Feuerwerk aus Anlaß eines öffentlichen Ereignisses (z. B. Jubiläumsfeier einer Stadt). Von Bedeutung für die Erlaubnisfähigkeit ist auch, welcher Art die verwendeten Feuerwerkskörper sind, ob z. B. besonders lautstarke Donnerschläge verwendet werden. Die Erlaubnis kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- 6.3 Absatz 2 enthält Schranken für die Dauer und das Ende eines Feuerwerks. Bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (Satz 2). Dabei kann die örtliche Ordnungsbehörde im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens berücksichtigen, daß die Dunkelheit in den Monaten Juni und Juli infolge der Einführung der Sommerzeit erst nach 22.00 Uhr eintritt.

- 6.4 Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Klassen I und II ist nicht erlaubnispflichtig. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr wird es aber in der Regel gegen das Verbot des § 9 verstößen. Tagsüber kann es im Einzelfall aufgrund von § 3 untersagt werden. Darüber hinaus ist zu beachten, daß pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 23 Abs. 1 der 1. SprengV in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nur ausnahmsweise abgebrannt werden dürfen.

##### 7 Zu § 12 (Halten von Tieren):

- 7.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Tierlärm können entstehen durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Halten von Tieren oder durch das Verhalten der Tierhalter. Im ersten Falle kommen zur Verminderung der Beeinträchtigungen Maßnahmen nach §§ 12 und 17 BImSchG (bei genehmigungsbedürftigen Anlagen) oder nach §§ 24 und 25 BImSchG (bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen) in Betracht. Steht dagegen als Ursache für die Lärmstörungen das Verhalten des Tierhalters im Vordergrund, so sind Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der Beeinträchtigungen auf § 15 i. V. mit § 12 LImSchG zu stützen.

- 7.2 § 12 verbietet nicht schlechthin eine mit Lärm verbundene Tierhaltung, sondern gebietet, daß der Tierhalter alles zu tun hat, damit niemand durch den von den Tieren erzeugten Lärm mehr als nur geringfügig gestört wird. Die hiernach gebotenen Maßnahmen können sich z. B. auf die Unterbringung der Tiere, auf ihre Pflege und ihre Behandlung (z. B. Erziehung eines Wachhundes) beziehen.

Wann eine nicht nur geringfügige Störung eines anderen vorliegt, hängt von der Ortsüblichkeit entsprechender Beeinträchtigungen (z. B. ländliche Gegend), der Tageszeit, der Art und der Dauer des Lärmes und u. U. auch von der Anzahl der belästigten Personen ab. Von Bedeutung kann auch sein, aus welchem Grunde die Tierhaltung erfolgt (Erwerbsquelle, Schutz von Personen und Sachen oder Freizeitbeschäftigung).

7.3 Geruchsbelästigungen aus der Tierhaltung fallen nicht unter § 12. Handelt es sich insoweit um anlagenbezogene Immissionen (z. B. Abluft aus Schweinställen), so kommen Anordnungen nach dem Bundes-Immissionsschutz in Betracht. Steht das Verhalten von Personen im Vordergrund (z. B. Aufbringen von Gülle auf Ackerflächen in der Nähe einer Wohnsiedlung), so kann § 3 i. V. mit § 15 Grundlage für eine Anordnung sein.

#### 8 Zu § 14 (Zuständigkeit):

8.1 Die Vorschrift enthält eine stark differenzierte Zuständigkeitsregelung. Im Bereich der Bergaufsicht werden die Aufgaben nach dem Landes-Immissionschutzgesetz stets von den Bergbehörden wahrgenommen. Den Staatlichen Gewerbeaufsichtsämtern obliegt die Durchführung des Gesetzes, soweit nicht die Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörden gegeben ist. Die Ordnungsbehörden haben darüber zu wachen, daß

- die Grundregel des § 3 eingehalten wird, soweit es sich nicht um Tätigkeiten im Rahmen eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung handelt,
- außerhalb eines Gewerbebetriebes oder einer wirtschaftlichen Unternehmung Gegenstände im Freien nicht verbrannt oder abgebrannt werden (§ 7 Abs. 1),
- niemand durch sein vom Betrieb einer Anlage unabhängiges Verhalten die Nachtruhe eines anderen stört (§ 9 Abs. 1),
- die Gebote und Verbote aus §§ 10 bis 12 eingehalten werden und
- soweit das in Rechtsverordnungen ausdrücklich bestimmt ist, die Forderungen aus diesen Verordnungen erfüllt werden (Absatz 3).

8.2 Im Rahmen ihrer Überwachungsaufgaben haben die örtlichen Ordnungsbehörden auch die hiermit im Zusammenhang stehenden Aufgaben wahrzunehmen, soweit in anderen Vorschriften ausdrücklich auf die nach § 14 zuständigen (Überwachungs-)Behörden verwiesen ist. So sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig für Ausnahmen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 für nicht anlagenbezogenes ruhestörendes Verhalten in der Nachtzeit. Soweit ihre Überwachungsaufgaben reichen, können sie auch Anordnungen nach § 15 erlassen und die Rechte aus § 16 wahrnehmen. Darüber hinaus sind sie zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig, soweit es sich um Verstöße gegen von ihnen zu überwachende Vorschriften handelt (§ 17 Abs. 4).

8.3 Soweit die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig sind, sollen sie sich dennoch der besonderen technischen Sachkunde der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter versichern. In Absatz 4 ist daher eine besondere Pflicht der örtlichen Ordnungsbehörden aufgenommen worden, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter in allen Fragen zu beteiligen, die besondere technische Sachkunde auf dem Gebiet des Immissionsschutzes erfordern. Es handelt sich dabei um eine verwaltungsinterne Beteiligungspflicht. Eine Verletzung dieser Pflicht durch die örtliche Ordnungsbehörde führt nicht zu einer Rechtswidrigkeit der dem betroffenen Bürger gegenüber ergangenen Entscheidung. Sie kann jedoch Aufsichtsmaßnahmen nach dem Ordnungsbehördengesetz oder der Gemeindeordnung zur Folge haben.

8.4 § 14 berührt nicht die Zuständigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen. Kommen im Einzelfall Maßnahmen nach verschiedenen Gesetzen in Betracht (z. B. nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz, nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach dem Gaststättengesetz) und sind hiernach mehrere Behörden zuständig, so ist eine Abstimmung zwischen den betroffenen Behörden - ggf. unter Einschaltung der Aufsichtsbehörde - erforderlich. Wegen des Verhältnisses zum Gaststättengesetz und Gewerberecht wird auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 15. 5. 1975 (SMBI. NW. 710300) verwiesen.

#### 9 Zu § 15 (Anordnungsbefugnis):

9.1 Die Vorschrift enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Einzelanordnungen, wie sie in ähnlicher Form auch im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 24) enthalten ist. Bei den Anordnungen handelt es sich um Ordnungsverfügungen; die §§ 15 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) sind daher zu beachten.

Das Gesetz sieht eine Einschränkung der Anordnungsbefugnis im Hinblick auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit nicht vor. Die anordnende Behörde hat jedoch im Rahmen ihrer Ermessensausübung den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die wirtschaftlichen Folgen einer Anordnung zu berücksichtigen.

9.2 Zum Erlass von Verfügungen, deren Verwirklichung einen baugenehmigungs- oder anzeigenpflichtigen Tatbestand i. S. der §§ 80, 81 oder 93 BauO NW darstellt, ist das Einvernehmen mit der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlich. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Übereinstimmung mit baurechtlichen Vorschriften vor Erlass der Anordnung von der hierfür zuständigen Behörde geprüft wird. Die erteilte Zustimmung ersetzt allerdings nicht eine evtl. erforderliche Baugenehmigung.

#### 10 Zu § 16 (Betretings- und Ermittlungsbefugnis):

Die Vorschrift regelt die Betretungs- und Ermittlungsbefugnisse der Überwachungsbehörden. Inhaltlich entspricht die Bestimmung den Regelungen des § 52 Abs. 2 und 6 BImSchG. Auf die entsprechenden Ausführungen in Nr. 17 der Verwaltungsvorschriften zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

- MBl. NW. 1980 S. 1860.

71340

2020  
2315

#### Überlassung von Vordrucken der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters an die Gemeinden

RdErl. d. Innenministers v. 4. 7. 1980 -  
ID 2-1040

Zur Durchführung des § 6a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023) haben die Oberkreisdirektoren als Katasterbehörden den Gemeinden folgende Vordrucke zur Verfügung zu stellen:

1. Antrag auf Erteilung eines Auszuges aus dem Liegenschaftskataster
2. Antrag auf Erteilung einer Entfernungsbescheinigung
3. Antrag auf Verlegung eines Vermessungspunktes
4. Vermessungsantrag
5. Antrag auf Erstattung eines Wertgutachtens nach §§ 136 ff. Bundesbaugesetz

Für die mit den Nummern 1, 2 und 5 genannten Anträge sind die von den Katasterbehörden für ihren Geschäftsgang entwickelten Vordrucke zu verwenden. Vordrucke für den Antrag nach Nummer 3 können von den Katasterbehörden beim Landesvermessungsamt NW, Muffendorfer Str. 19-21 in 5300 Bonn 2 angefordert werden. Für den Vermessungsantrag (Nummer 4) ist der als Anlage 1 Fortführungsbericht II, RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1980 (n.v.) - ID 4-8110 - (SMBI. NW. 71342), bekanntgegebene Vordruck zu verwenden.

Ich bitte bei den Gemeinden darauf hinzuwirken, daß eine Selbstbedienung durch die Vordruckbenutzer vermieden wird. Für die Abgabe der Vordrucke nach Nummer 4 sollen die Gemeinden gebeten werden, die Vordruckbenutzer darauf hinzuweisen, daß Vermessungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters auch von öffentlich bestellten Vermessingenieurern ausgeführt werden können.

– MBl. NW. 1980 S. 1863.

71341

### **Wiederherstellung und Verlegung der trigonometrischen Punkte**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 7. 1980 –  
ID 3 – 4260

Mein RdErl. v. 18. 7. 1975 (SMBI. NW. 71341) wird wie folgt geändert:

1. Im ersten Absatz wird in der zweiten und dritten Zeile der Fundstellenhinweis „(GV. NW. S. 193/SGV. NW. 7134)“ geändert in „(GV. NW. S. 193), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), – SGV. NW. 7134 –“.
2. In der Nummer 4 werden in der dritten sowie in der achten und neunten Zeile die Wörter „der Regierungspräsident“ und „dem Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „die Kreisordnungsbehörde“ und „der Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.

– MBl. NW. 1980 S. 1864.

79033

### **Ortsfeste Hütten in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 18. 7. 1980 – IV A 1 /33 – 01 – 00.00

Nummer 4.3 meines RdErl. v. 5. 2. 1976 (SMBI. NW. 79033) erhält folgende Fassung:

- 4.3 Als Entgelte sind zu fordern:  
Dauervermietung 1,- DM bis 3,- DM je m<sup>2</sup> monatlich,  
kurzfristige Vermietung 3,- bis 6,- DM je Tag-Übernachtung/Person.  
Zusätzliche Leistungen (z. B. Brennholzgestellung)  
sind besonders zu berechnen.

– MBl. NW. 1980 S. 1864.

## **II. Ministerpräsident**

### **Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 7. 1980 –  
IB 5 – 433c – 1/75

Die am 14. Oktober 1977 bzw. am 19. Mai 1978 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellten Zweitausfertigungen der Ausweise für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 2865 und 2866 des ehemaligen Leiters des Königlich Marokkanischen Generalkonsulates in Düsseldorf, Herrn Generalkonsul Ahmed Bakhat, und von Frau Gudrun Bakhat werden hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NW. 1980 S. 1864.

### **Königlich Dänisches Honorarkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 7. 1980 –  
IB 5 – 410 – 1/69

Das Herrn Helmut Kiepe als Leiter des Honorarkonsulats des Königreichs Dänemark in Düsseldorf am 29. Juli 1969 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat ist damit geschlossen.

– MBl. NW. 1980 S. 1864.

## **Innenminister**

### **Zulassung von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1980 –  
VIII B 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 7. 3. 1980 (MBl. NW. S. 657) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Diese Zulassungen haben nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren (RdErl. v. 7. 1. 1976 – SMBI. NW. 2134 –) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
<b>24. 3. 1980</b>				
1	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg/N.	„Total“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) PA 12 b) P 12 L	P 1 – 9/80	BC
2	Vulkan-Werk W. Diebold Siemensstr. 96–100 7000 Stuttgart 30	„Vulkan“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg ABC-Pulver a) P 50 G b) PG 50 H	P 3 – 8/79	ABC
3	– dito –	„Vulkan“-Feuerlöschgerät von Hand fahrbar 50 kg BC-Pulver a) P 50 b) P 50 H	P 3 – 9/79	BC
<b>2. 4. 1980</b>				
4	Bavaria Feuerlösch-Apparatebau Albert Loos Veillodterstr. 1 8500 Nürnberg 16	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 i b) P 6 H	P 1 – 11/79	BC
5	– dito –	„Bavaria“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 i b) P 12 H	P 1 – 12/79	BC
<b>25. 4. 1980</b>				
6	Total Foerstner & Co. 6802 Ladenburg	„Total“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WA 10 F b) W 10 L – 30	P 1 – 63/79	A
7	Interbrandschutz GmbH Eiffestr. 598 2000 Hamburg 26	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) WA 10 F b) W 10 L – 30	P 1 – 64/79	A
<b>2. 6. 1980</b>				
8	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) KSS 6 b) K 6	P 1 – 8/80	B
9	Erich Rühl Chemische Fabrik Hugenottenstr. 105 6382 Friedrichsdorf/Ts. 1	Schaumlöschmittel „KARATE – MB – 5“ a) KARATE – MB – 5	PL – 8/80	AB Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es geprüft und zugelassen ist sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
<b>3. 6. 1980</b>				
10	Walther & Cie. AG Waltherstr. 51 5000 Köln 80	„Walther“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 GS b) PG 6 L	P 1 – 10/80	ABC
11	– dito –	„Walther“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 S b) P 6 L	P 1 – 12/80	BC
12	Minimax GmbH Industriestr. 10–12 2060 Bad Oldesloe	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) CD 6 i b) K 6	P 1 – 7/80	B

Lfd. Nr.	Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typenbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
13	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HN 4 P b) HA 4 L	P 1 - 16/80	BC Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost
14	- dito -	„Minimax“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HN 6 P b) HA 6 L	P 1 - 17/80	BC Die Zulassung ist begrenzt auf den Einsatz des Gerätes im Bereich der Deutschen Bundespost
<b>4. 6. 1980</b>				
15	Favorit Feuerschutz GmbH Lindenhorster Str. 101 4600 Dortmund	„Favorit“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) FH 2 M b) HA 2 L	P 1 - 175/79	BC
<b>9. 6. 1980</b>				
16	Weber Feuerlöscher GmbH Gerresheimer Str. 9 4010 Hilden	„Weber“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) P 6 G b) PG 6 H	P 1 - 123/79	ABC
<b>23. 6. 1980</b>				
17	Vulkan-Werk W. Diebold Siemensstr. 98-100 7000 Stuttgart-Feuerbach	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 H - 15 b) P 6 H	P 1 - 67/79	BC
18	- dito -	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 H - 15 b) P 12 H	P 1 - 68/79	BC
19	- dito -	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) P 6 - 15 b) P 6 H	P 1 - 71/79	BC
20	- dito -	„Vulkan“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) P 12 - 15 b) P 12 H	P 1 - 72/79	BC
<b>25. 6. 1980</b>				
21	Walther & Cie. AG Waltherstr. 51 5000 Köln 80	„Walther“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Kohlendioxid a) POLAR 6 b) K 6	P 1 - 85/79	B
22	- dito -	„Walther“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) W 10 S 30 b) W 10 L - 30	P 1 - 20/80	A
<b>10. 7. 1980</b>				
23	Imperial Chemical Industries Ltd. (ICI) Mond Division, The Heath, P.O. Box 13, Runcorn, Cheshire/England  Einführer: Deutsche ICI GmbH Lyoner Str. 36 6000 Frankfurt 71	Feuerlöschmittel BCF Halon 1211 a) BCF Halon 1211	An Stelle der Zul.-Kenn-Nr. PL - 4/68 tritt die Bezeich- nung: Halon DIN 14270 - 1211	BC

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeit eines Dienststempels  
beim Versorgungsamt Köln**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 11. 7. 1980 – I A 4 – 1236

Bei dem Versorgungsamt Köln ist der nachstehend näher beschriebene Dienststempel in Verlust geraten:

Dienststempel mit Landeswappen

Kennziffer: 21

Umschrift des Stempels: Versorgungsamt Köln

Durchmesser: 35 mm

Material: Gummistempel mit Holzgriff

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch wird strafrechtlich verfolgt. Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Leiter des Versorgungsamtes Köln, Boltensternstraße 10, 5000 Köln 60, mitzuteilen.

– MBl. NW. 1980 S. 1867.

54

**Geltendmachung  
von Manöver- und Übungsschäden**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 7. 1980 –  
VIII A 3 – 6.43

Mein RdErl. v. 3. 4. 1969 (SMBI. NW. 54) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 2 wird in Satz 2 nach den Worten „Im Antrag sollen“ eingefügt:  
– Bezeichnung und Belegenheit der beschädigten Sache
2. In Nr. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:  
Für die Antragstellung werden bei den Standortverwaltungen mit Gelände betreuungsaufgaben erhältliche Vordrucke empfohlen.
3. In Nr. 2 wird der Satz 4 gestrichen.
4. In Nr. 2 werden dem Satz 3 die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

Die Gemeinden in den von Manövern häufig betroffenen Gebieten sowie aus gegebenem Anlaß auch andere Gemeinden, deren Gemeindegebiet auf Grund der Manöveranmeldungen von Manövern betroffen sein wird, halten diese Vordrucke gemäß § 6 a Abs. 2 GO vorrätig. Unter Hinweis auf Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 a GO (RdErl. v. 4. 10. 1979 – SMBI. NW. 2020 –) werden die Gemeinden gebeten, sich darum zu bemühen, daß ihnen von der für ihr Gebiet zuständigen Standortverwaltung mit Gelände betreuungsaufgaben (s. Anlage) die genannten Vordrucke in genügender Anzahl überlassen werden.

5. Der Abschnitt II. erhält folgende Überschrift:  
**II. Ausländische Streitkräfte**
6. In den Abschnitten II. bis IV. ist das Wort „Stationierungsstreitkräfte“ durch das Wort „ausländische Streitkräfte“ zu ersetzen.
7. Nr. 5 Satz 1 wird Nr. 5.1

8. In Nr. 5.1 erhält die Aufstellung über die Ämter für Verteidigungslasten und deren Zuständigkeitsbereiche folgende Fassung:

Amt für Verteidigungslasten	zuständig für den Regierungsbezirk
1. des Kreises Soest	Arnsberg
2. des Kreises Lippe	Detmold
3. der Stadt Düsseldorf	Düsseldorf
4. der Stadt Köln	Köln
5. der Stadt Münster	Münster

9. Nr. 5 Satz 2 wird Nr. 5.2

10. Nr. 5.2 erhält folgenden zweiten Absatz:

Für die Antragstellung werden bei den unter Nr. 5.1 genannten Ämtern für Verteidigungslasten erhältliche Vordrucke empfohlen. Die Gemeinden in den von Manövern häufig betroffenen Gebieten sowie aus gegebenem Anlaß auch andere Gemeinden, deren Gemeindegebiet auf Grund von Manöveranmeldungen von Manövern betroffen sein wird, halten diese Vordrucke gemäß § 6 a Abs. 2 GO vorrätig. Unter Hinweis auf Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 a GO (RdErl. v. 4. 10. 1979 – SMBI. NW. 2020 –) werden die Gemeinden gebeten, sich darum zu bemühen, daß ihnen von dem für ihr Gebiet zuständigen Amt für Verteidigungslasten Vordrucke in genügender Zahl überlassen werden.

11. Nr. 6 wird 5.3

12. Nr. 7 wird Nr. 6 und erhält folgenden Wortlaut:

Anträge auf Ersatzleistung wegen Schäden der in § 77 BLG genannten Art (Manöverschäden) können innerhalb eines Monats nach Abschluß des Manövers oder der Übung auch bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat, gestellt werden; vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministers der Finanzen über die Geltendmachung von Ersatzleistungsansprüchen wegen Manöverschäden v. 18. 7. 1963 (MinBlFin 1963 S. 432), bekanntgegeben durch RdErl. d. Finanzministers v. 6. 5. 1964 (MBl. NW. S. 770/SMBI. NW. 672). Die Gemeinden leiten die Anträge an das zuständige Amt für Verteidigungslasten weiter.

13. Als neue Nr. 7 wird eingefügt:

Anträge auf Ersatzleistung wegen Schäden der in § 77 BLG genannten Art (Manöverschäden) können vom Amt für Verteidigungslasten auf Grund der vom Bundesminister der Finanzen mit den ausländischen Streitkräften geschlossenen Verwaltungsabkommen (vgl. Veröffentlichung im Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. 2. 1975, Beilage 5/75) in einem vereinfachten Verfahren behandelt werden, wenn eine Entschädigung von nicht mehr als 1000 DM verlangt wird.

Im vereinfachten Verfahren sind die Anträge bei der Gemeindeverwaltung, in deren Bereich das schädigende Ereignis stattgefunden hat, innerhalb von 2 Wochen nach Abschluß des Manövers oder der Übung zu stellen. Die Gemeindeverwaltung nimmt die Anträge in eine ihr vom zuständigen Amt für Verteidigungslasten überlassene Liste auf. Die Gemeindeverwaltung hat das zuständige Amt für Verteidigungslasten von den eingegangenen Anträgen so bald als möglich zu unterrichten.

14. In Nr. 8 werden hinter den Worten „Ämter für Verteidigungslasten“ die Worte „durch Mitteilung einer Entschließung“ eingefügt.

15. In Nr. 9 ist die Klammer (Nummern 5 bis 8) zu ersetzen durch die Klammer (Nummern 5.1 bis 8).

16. In Nr. 10 Satz 1 ist die Klammer (Nummern 7 bis 8) zu ersetzen durch die Klammer (Nummern 5.1 bis 8).

– MBl. NW. 1980 S. 1867.

## II.

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Bekanntmachung**

**Betr.: Erste Sitzung der Vertreterversammlung in der  
6. Wahlperiode**

Die erste öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet am

Freitag, dem 3. Oktober 1980,  
10.00 Uhr, im Dienstgebäude der  
Ausführungsbehörde, Ulenbergstr. 1,  
4000 Düsseldorf, Zimmer 14,

statt.

**Tagesordnung**

1. Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung
2. Wahl des Vorstandes

Düsseldorf, den 7. August 1980

Der Vorsitzende  
des Wahlausschusses  
Höller

– MBl. NW. 1980 S. 1868.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X